Verfahren

Flächennutzungsplan der Stadt Diepholz – 78. Änderung

Präambel

Aufgrund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Diepholz diese 78. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Diepholz, den SIEGEL Bürgermeister
(Dr. Schulze)

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 24.05.2016 die Aufstellung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am ……………………. ortsüblich bekannt gemacht worden.

Diepholz, den Bürgermeister
(Dr. Schulze)

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am ……………. dem Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ……………. ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen haben vom 03.11.2016 bis 03.12.2016 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Diepholz, den Bürgermeister
(Dr. Schulze)

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Diepholz hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung in seiner Sitzung am ……………. beschlossen.

Diepholz, den Bürgermeister
(Dr. Schulze)

Verfahren

Genehmigung

Die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (AZ: ………………………………………) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Diepholz, den Landkreis Diepholz / der Landrat

Rechtswirksamkeit

Die Genehmigung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 (5) BauGB am ……………………… im Amtsblatt Nr. ……………………… des Landkreises Diepholz bekannt gemacht worden. Die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am ……………………… wirksam geworden.

Diepholz, den Bürgermeister
(Dr. Schulze)

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 78. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Diepholz, den Bürgermeister
(Dr. Schulze)

Plangrundlage

Karte: ALKIS, Maßstab 1 : 5.000
Stadt Diepholz, Gemarkung Diepholz, Flur 107
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (Juli 2016)
Herausgebervermerk: © 2016 LGLN -Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Planverfasser

Der Entwurf der 78. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von:
P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26121 Oldenburg, 0441-74210

Oldenburg, den Dr. Schneider / Planverfasser

Planzeichnung

Maßstab 1:5000
50 m 250 m
nord

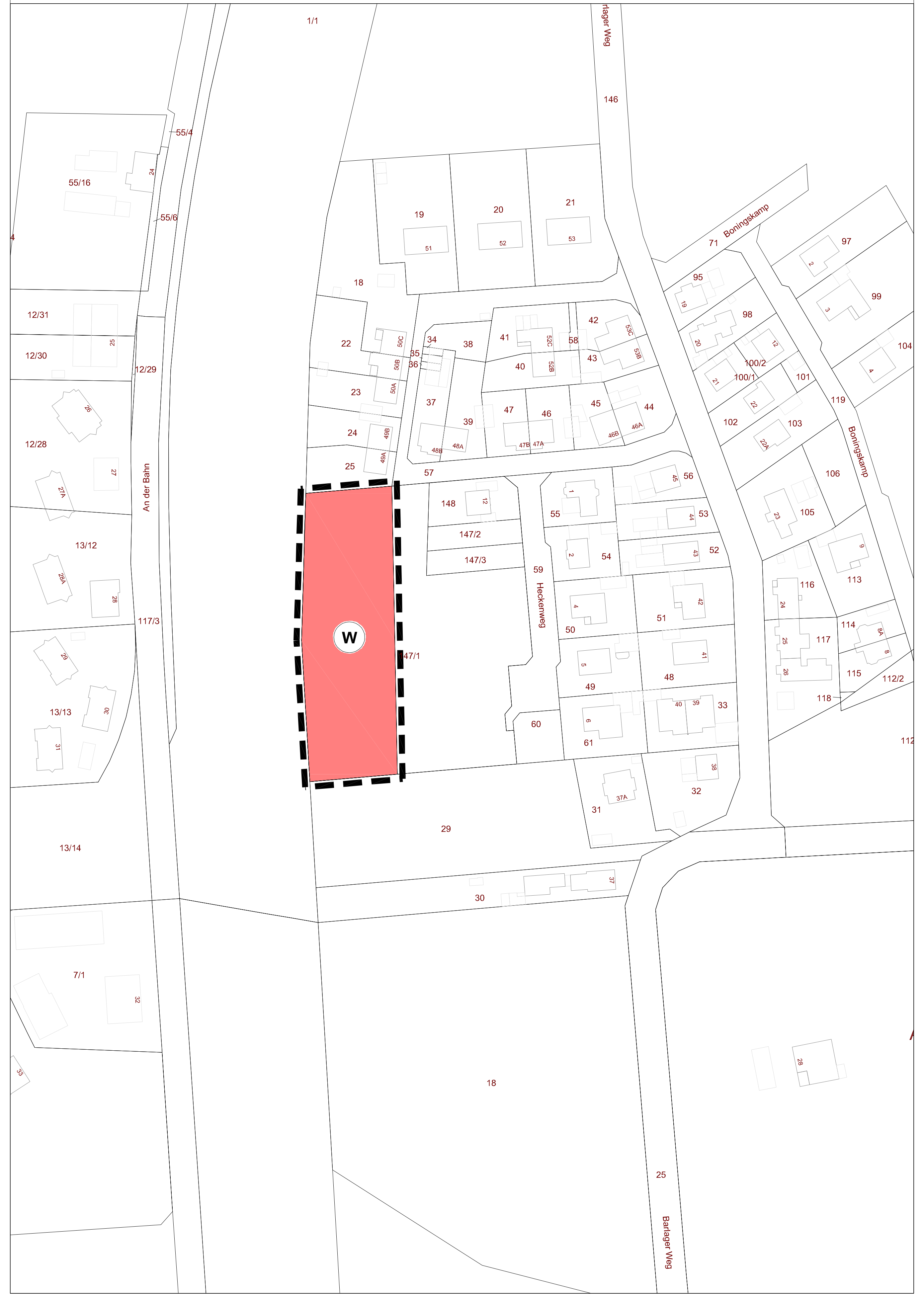

Planzeichenerklärung

BauNVO 90 / PlanzV 90

W Wohnbaufläche (§ 1 Nr. 1 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Vergleich

FNP bisher (2010) / 78. Änderung des FNP

Hinweise

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 (1) des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Diepholz sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover - unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Altlasten – Innerhalb des Änderungsbereichs ist nach bisherigem Kenntnisstand keine Verdachtsfläche vorhanden. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz zu benachrichtigen.

Kampfmittel – Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die nächste Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Diepholz oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion in Hannover zu informieren.

Übersichtsplan

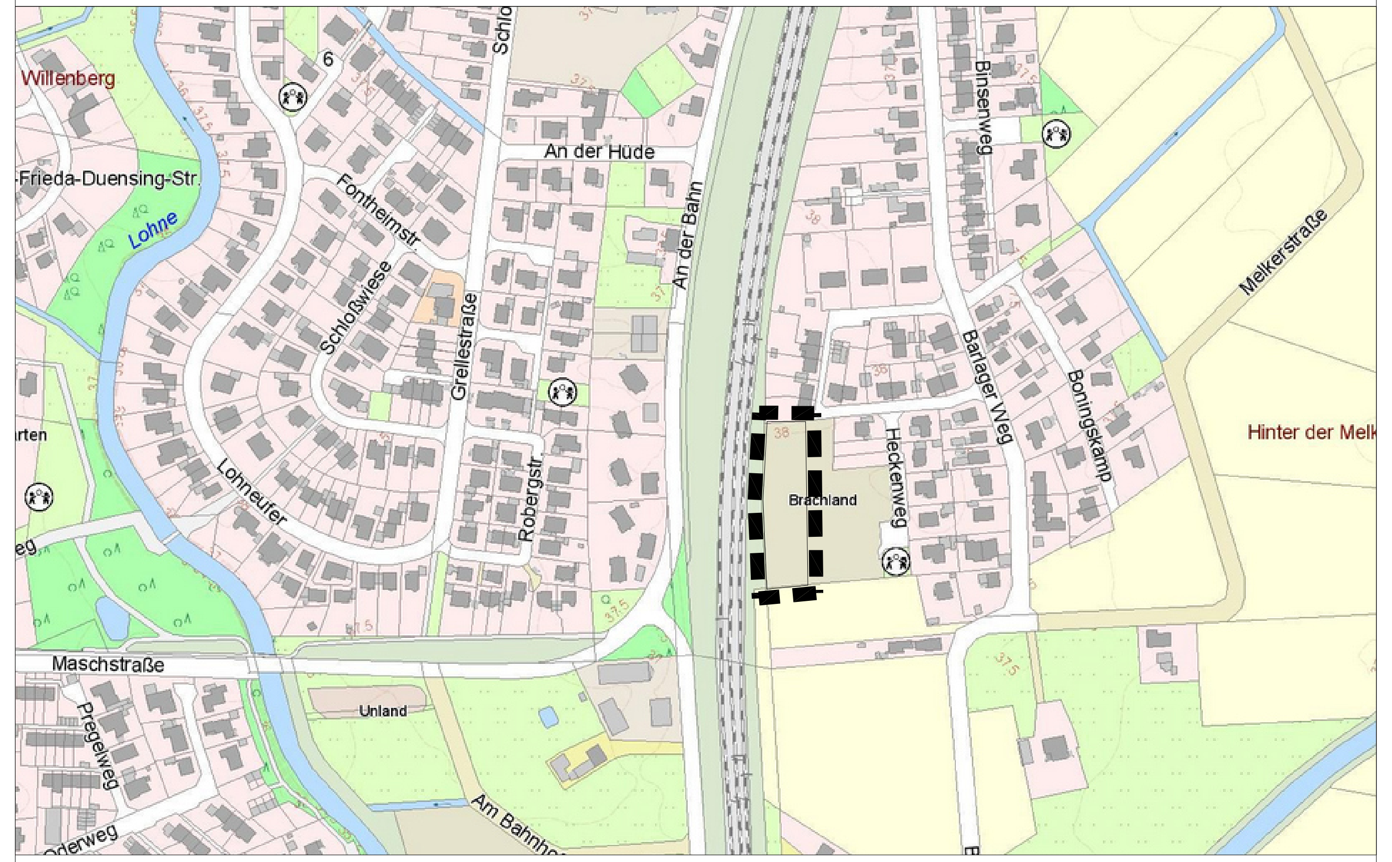

78. Änderung des FNP

Bereich Heckenweg

Stadt Diepholz

Landkreis Diepholz

01/2017

Im Auftrag erstellt durch:
P3 Planungsteam GbR mbH
Ofener Straße 33a 26121 Oldenburg
Fon: 0441 74 210 Fax 0441 74 211

Unterlagen für den Feststellungsbeschluss